



Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuer
(Hebesatzsatzung) vom 28.11.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 27.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (Steuerhebesätze) der Hebesatzsatzung vom 28.11.2024 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 455 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v.H.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Brigachtal, den 27.11.2025

gez.
Michael Schmitt
Bürgermeister